

10. Bremer SommerUniversität

15. Juli 2005

Hans Jörg Sandkühler

Deutsche Abteilung „Wissenskulturen, Transkulturalität, Menschenrechte“
des europäischen UNESCO-Lehrstuhls für Philosophie (Paris)

www.unesco-phil.uni-bremen.de

Pluralismus der Kulturen, Menschenrechte und Rechtsstaat



Universität Bremen



Themen und Fragen des Kurses

1. Wie können in pluralistischen Gesellschaften Maßstäbe formuliert werden, die den Staat, das Recht, Institutionen (wie die Schule), Erziehung und Bildung sowie das individuelle Verhalten an eine **fundamentale universalisierbare ethische und rechtliche Norm** binden können, die auch unter Bedingungen von Interessenkonflikten und der Konkurrenz von moralischen Einstellungen und Werten nicht relativistisch in Frage gestellt werden kann?
2. Wie kann sich eine solche Norm bewähren, wo (i) (wie in Schulen) **Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, mit verschiedenen Religionen, Lebenszielen und Rechtsverständnissen** zusammenleben und (ii) **individuelle und kollektive Vernünftigkeit** nicht als die Regel unterstellt werden kann.
3. **These:** Institutionen des Staat, des Rechts und der Erziehung und Bildung können diese Norm **nicht in besonderen privaten Moralvorstellungen** und Ethiken finden, die in der Gesellschaft in Konkurrenz existieren und deren allgemeine Akzeptanz nicht erwartet werden kann. Sie finden sie vielmehr in den **positivierten Menschenrechten** und – hiervon abgeleitet – in den **Grundrechten der Verfassung**. Die Menschenrechte sind die Basis aller Rechtsnormen, die das Zusammenleben von Menschen in pluralistischen Gesellschaften regeln.
4. **Frage an die Teilnehmenden:** **Thematisierung der Menschenrechte im Unterricht** und weitere Behandlung dieser Thematik in kontinuierlicher Fortbildung.

Pluralismus der Kulturen

1. Wird das Problem positiv gewendet, so spricht man über **Interkulturalität und Transkulturalität**; bereits weniger Zustimmung findet das früher einmal gepriesene Konzept '**Multikulturalität**'. In negativer Perspektive wird das Problem zum bedrohlichen '*Krieg der Kulturen*' (S.Huntington): dieser neuartige Krieg soll an die Stelle traditioneller sozialer, ökonomischer und politischer Konflikte getreten sein.
2. Das tatsächliche Problem besteht aber nicht in erster Linie, zwischen einander angeblich 'fremden' Groß-Kulturen wie Europa, Afrika und Asien. Schwierigkeiten der Koexistenz unterschiedlicher kultureller Einstellungen gibt es vielmehr gerade im *Inneren* der Gesellschaften, deren Lage mit dem Begriff '**Pluralismus**' beschrieben wird. Ihr zentrales Problem liegt in der Beziehung zwischen Individualität und Sozialität, Egoismus und Solidarität, vernünftiger Freiheit und vernünftiger Ordnung.



Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt

(31. Generalkonferenz der UNESCO am 2. November 2001 in Paris)

Die Erklärung soll „von nun ab zu den Grundtexten einer **neuen Ethik**“ zählen.
Sie

1. „steht zur Verpflichtung, die **Menschenrechte und Grundfreiheiten** in vollem Umfang zu verwirklichen“,
2. „**bekräftigt**, daß **Kultur** als Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften angesehen werden sollte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, und daß sie über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst“,
3. „**bekräftigt**, daß **Respekt vor der Vielfalt der Kulturen**, Toleranz, Dialog und Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens und Verstehens zu den besten Garanten für internationalen Frieden und Sicherheit gehören“,
4. „**strebt** eine umfassendere **Solidarität** auf der Grundlage der Anerkennung kultureller Vielfalt, in dem Bewußtsein der Einheit der Menschheit, und in der Entwicklung interkulturellen Austausches an“.
5. „Ein so definierter **kultureller Pluralismus** ist die politische Antwort auf die Realität kultureller Vielfalt. Untrennbar vom demokratischen Rahmen führt kultureller Pluralismus zum kulturellen Austausch und zur Entfaltung kreativer Kapazitäten, die das öffentliche Leben nachhaltig beeinflussen.“
6. „Die Verteidigung kultureller Vielfalt ist ein ethischer Imperativ, der untrennbar mit der **Achtung der Menschenwürde** verknüpft ist.“

Integration von Individuen in Kulturen

1. Die Ebene der **Glaubenswahrheiten**, der metaphysischen Sinngebungen und Heilserwartungen: Zu dieser Ebene gehört die Integration der Individuen in Überzeugungsgemeinschaften.
2. Die Ebene der **Wissenskulturen**, die von grundlegenden epistemischen Überzeugungen geprägt sind und aus denen Vorstellungen über die Wirklichkeit folgen. Zu dieser Ebene gehört die Integration der Individuen in Denkmuster und entsprechende Handlungsschemata; es macht einen Unterschied, ob ich in der Erfahrungskultur des Handwerks denke und arbeite oder die Welt als Naturwissenschaftler oder Kulturwissenschaftlerin oder Philosoph sehe.
3. Die Ebene der **Lebensweisen der Alltagskultur** (Moral des Alltagshandelns, Gewohnheiten, Rituale, Umgangsformen etc.): Zu dieser Ebene gehört die Integration der Individuen in soziokulturelle Milieus.
4. Die Ebene der **sozialen und politischen Grundwerte**: Zu dieser Ebene gehört die Integration der Individuen in soziale Ordnungen und Normensysteme, vor allem in Rechtsbeziehungen.

Pluralismus, Dissens und Rechtsbegründung

1. Es ist unter den Bedingungen des faktischen Pluralismus weder innerhalb einer (sich als Einheit verstehenden) Kultur noch hinsichtlich der Beziehungen zwischen kulturellen Einheiten sinnvoll, die Grundrechte aus *einem* wertethischen Prinzip (z.B. dem christlichen Naturrecht oder der islamischen Sharia) ableiten zu wollen, das als allein 'richtig' behauptet wird und zu dem allgemeiner Konsens verlangt wird.
2. Die Grundrechte müssen vielmehr unter **Dissens-Bedingungen** gestaltet werden und wirksam sein.
3. Die allgemeinen und für Interpretationen offenen Prinzipien der **Menschenwürde**, der Gerechtigkeit, der Gleichheit und der Freiheit sind unverzichtbare *regulative Ideen*; sie werden zwar in verschiedenen Kulturen unterschiedlich verstanden, aber Verstehen und Interpretation sind an das Recht gebunden.
4. Aus dem Prinzip der Menschenwürde folgen die **Prinzipien des Sozial- und Rechtsstaats**. Die 1. Bedingung der Wahrung der Menschenwürde ist die Sicherheit des individuellen und sozialen Lebens; die 2. Bedingung ist die rechtliche Gleichheit des Menschen; die 3. die Wahrung menschlicher Identität und Integrität, die 4. Bedingung ist die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung und die 5. die Achtung der leiblichen Kontingenz des Menschen.

Pluralismus der Einstellungen und Freiheiten , Relativismus und eine die Freiheiten regulierende Ordnung

- (1) Hinsichtlich der Verwirklichung eines 'guten Lebens' gibt es unvereinbare Werte;
- (2) die Verwirklichung bestimmter Werte kann die Wünschbarkeit bzw. Akzeptanz anderer Werte ausschließen;
- (3) es gibt keine für alle akzeptablen Standards der Konfliktlösung;
- (4) es muß rationale Wege der Konfliktlösung geben – *und es gibt sie*.
- (5) Der Weg, der als in besonderem Maße vernünftig anzusehen ist, ist das **Recht** - unter der Voraussetzung, daß es **richtiges Recht, d.h. gerechtes Recht** ist. **Im richtigen Recht wird der Relativismus relativiert und damit domestiziert**. Es besteht ein allgemeines Bedürfnis besteht, den Relativismus zu domestizieren. Dies zeigt nicht zuletzt das universelle, die Kulturen übergreifende **Bedürfnis nach Grundrechten und Menschenrechten**, die in aller Regel als **universalisierbar** und als universell aufgefaßt werden. Fundamentale Rechtsansprüche werden relativ zu regionalen kulturellen Standards interpretiert. Gleichwohl können die Beziehungen zwischen den Individuen können so geregelt werden, daß voneinander abweichende Einstellungen verträglich sind mit gleichen Freiheitsansprüchen und Rechten aller. **Dies leistet das Menschenrechte-Recht**.

**Sind die Menschenrechte „weiß, männlich, europäisch“?
Die Menschenrechte mußten auch in Europa *erkämpft* werden!**

Virginia Bill of Rights (1776)

Art. 1. Alle Menschen sind **von Natur aus** gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben und entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und *Glück* und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.

DECLARATION DES DROITS DE L'HOMME ET DU CITOYEN (1789)

1. Die Menschen werden frei und *gleich an Rechten geboren* und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gegründet sein.
2. Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der *natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte*. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der *Widerstand gegen Unterdrückung*.

UNIVERSAL DECLARATION OF HUMAN RIGHTS (1948)

Art. 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.
Art. 2 Jeder Mensch hat auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum oder sonstigen Umständen. [...]

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

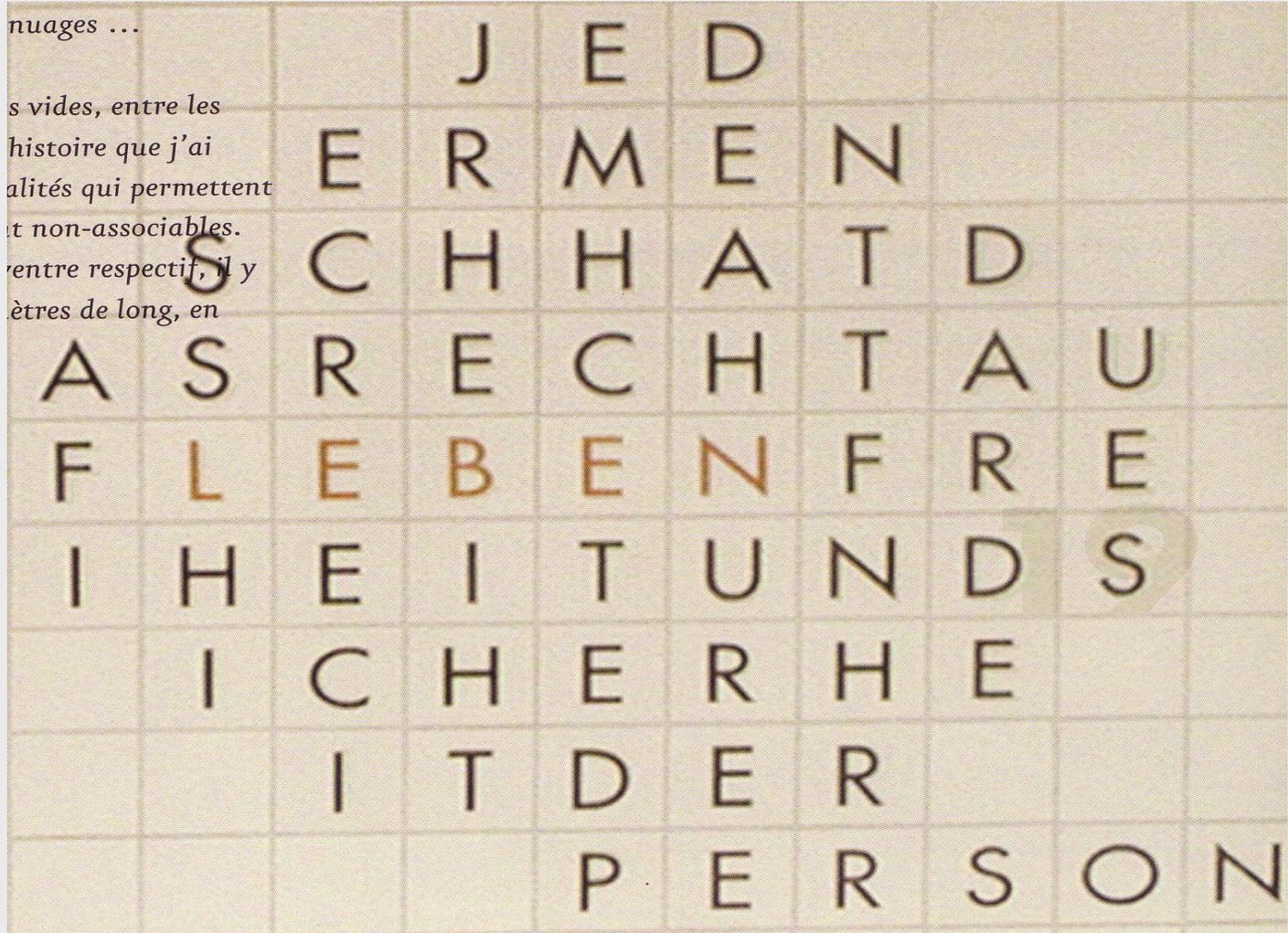
Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [...]; in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die **universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte** zu gewährleisten; in der Erwägung, [...] daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist; in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden; entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und **ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit** besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen [...]

International Covenant on Civil and Political Rights (1966/1976)

PREAMBLE. The States Parties to the present Covenant, Considering that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the **inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family** is the foundation of freedom, justice and peace in the world; Recognizing that these rights derive from the **inherent dignity of the human person** ...

nuages ...

s vides, entre les
histoire que j'ai
alités qui permettent
et non-associables.
entre respectif, il y
ètres de long, en



«Generationen» der Menschenrechte

Erste Generation: die klassischen **Bürger- und Freiheitsrechte**, die seit den *Bills of Rights* des 18. Jh. allgemeine Rechts- und Verfassungsnormen geworden sind.

Zweite Generation: Die Menschenrechte umfassen sowohl **Abwehrrechte** (negative Freiheitsrechte und individuelle Schutzrechte) gegenüber dem Staat als auch **Gestaltungsrechte** (positive Teilnahmerechte, politische Partizipationsrechte) im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Menschen im Bereich des Politischen; sie enthalten auch dem Sozialstaatsprinzip entsprechende soziale **Leistungsrechte** (positive Teilhaberechte). Die **Erweiterung der sozialen Rechte** kennzeichnet die zweite Generation der Menschenrechte; ihre entwickelte Form stellt der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (1966/1976, IPwskR) dar.

Dritte Generation: **Recht auf Entwicklung**, das – v.a. von Staaten der sog. Dritten Welt durchgesetzte – Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

Menschen-RECHTE, nicht nur Ideale

Die Menschenrechtspakte von 1966 (1976 in Kraft getreten) enthalten differenzierte Menschenrechtskategorien, denen detaillierte Menschenrecht zugeordnet sind:

1. **wirtschaftliche Rechte** wie das Recht, sich zu ernähren und vor Hunger geschützt zu sein und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Arbeit und Rechte in der Arbeit;
2. **soziale Rechte** wie das Recht auf soziale Sicherheit; die Rechte von Familien, Müttern und Kindern und das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit;
3. **kulturelle Rechte** wie das Recht auf Bildung, die Teilnahme am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt sowie Minderheitenrechte; schließlich
4. **bürgerliche Rechte** wie das Recht auf Anerkennung und Gleichheit vor dem Gesetz; Rechte von Gefangenen; das Verbot der Folter, der Sklaverei, der willkürlichen Verhaftung; das Recht auf Freizügigkeit und der Schutz von Ausländern im Falle der Ausweisung; das Recht auf Meinungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und auf Teilnahme am politischen Leben.

Während in der Phase ihrer Entstehung die Menschenrechte als **Abwehrrechte gegen den Staat** durch eine individualistische Konzeption, durch die Konzentration auf die Ansprüche der Individuen und **«negative Freiheiten»** (der Religion, der Meinung usf. von staatlicher Bevormundung) gekennzeichnet sind, ist mit der «Vervielfachung» der für schutzwürdig gehaltenen Rechtsgüter und der **Konzentration auf soziale Rechte** eine andere Denkweise notwendig geworden: (a) Soziale Rechte können nicht ohne Einschränkung von Rechten einzelner geschützt werden; (b) Abwehrrechte gegenüber dem Staat und Menschenrechtenschutz durch den Staat stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander.

Menschenrechte

1. Menschenrechte sind Rechte, welche einem **jeden Menschen** ungeachtet aller seiner sonstigen Eigenschaften allein deshalb zukommen, und Weltbürgerrechte.
2. Die Menschenrechte sind individuell und kollektiv **unveräußerlich**.
3. Die aus historischer Unrechtserfahrung geborenen Menschenrechte sind Gleichheitsrechte und haben ihren emanzipatorischen Sinn in gleicher Freiheit aller Menschen und im **Prinzip der Gerechtigkeit**.
4. Die Menschenrechten haben einen **moralischen Inhalt und eine positiv-rechtliche Form**; die individuellen und kollektiven Rechte der Menschen haben Geltung als positives Internationales Recht und als nationales Verfassungsrecht und begründen Ansprüche auf ihre Verwirklichung gegenüber Staaten und nichtstaatlicher Gewalt. Sie haben ihre Gültigkeit als **konkrete Rechtsansprüche**, die aufgrund ihrer Verrechtlichung (Kodifizierung und gerichtlicher Schutz) geltend gemacht werden können.

5. Die Menschenrechte bilden in den drei Generationen ihrer Entwicklung einen **unauflösbaren Zusammenhang positiver politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte.**
6. Im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 kann „das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind, nur erreicht werden kann, wenn **Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine politischen und Bürgerrechte genießen kann.**“ (Präambel des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966/1976)
7. Die Menschenrechte begründen Recht und legitimieren den Rechtsstaat: Sie bilden das basale, die Grundrechte – und alle weiteren aus diesen abgeleiteten Normen – begründende universelle Rechtssystem. Aus dem Menschenrechte-Recht ergeben sich (a) Freiheits- und Gleichheits**rechte**, (b) Gerechtigkeits- und Solidarität**spflichten** und (c) **Sanktionen**, wenn sie von Staaten nicht eingeräumt werden und wenn gegen sie individuell oder von sozialen und ökonomischen Kollektiven verstoßen wird.
8. Es handelt sich bei den Menschenrechten nicht um Maximalansprüche, sondern um **Mindestbedingungen für ein Leben in Gemeinschaft und in Würde.**



FRANKREICH, Paris, 21. Dezember 2003. Etwa eintausend Menschen protestieren in Paris gegen ein geplantes Gesetz, das das islamische Kopftuch und andere religiöse Symbole in öffentlichen Schulen verbietet. Eine junge Demonstrantin hat sich die französische Flagge und

«Freiheit, Gleichheit» auf das Gesicht gemalt.
François Mori/AP

Aufgaben und Ziele der Menschenrechtsbildung:
Lernen über die Menschenrechte (Kenntnisse),
Lernen durch die Menschenrechte (moralische Reflexion)
Lernen für die Menschenrechte (menschenrechtliches Engagement)

Stärkung des Respekts für die Menschenrechte und Grundfreiheiten.

1. Vermittlung des Wertes der Menschenwürde: Selbstachtung und Achtung des Anderen.
2. Vermittlung des Wertes des Rechts und der Kenntnis der Funktion des Rechts (Einklagbarkeit von Rechten).
3. Vermittlung der Werte der sozialen Gerechtigkeit, Rechtsstaat, Demokratie und individueller und kollektiver Gewaltfreiheit.
4. Förderung von Interesse und Wertschätzung gegenüber nationalen, ethnischen, religiösen, sprachlichen und anderen Minderheiten und Gemeinschaften.
5. Vermittlung von Kenntnissen über andere Kulturen, vor allem Wissens-, Verhaltens- und Rechtskulturen.
6. Förderung von Einstellungen und Verhaltensweisen, welche die Rechte anderer respektieren.
7. Förderung von Geschlechterdemokratie und Chancengleichheit.
8. Förderung von Solidarität und aktivem zivilem Engagement.
(Vgl. KOMPASS zur Menschenrechtsbildung)

Auswahlbibliographie

(zu [links](#) zu Dokumenten, Texten, Institutionen siehe:

<http://www.unesco-phil.uni-bremen.de> und <http://www.unesco.org>)

Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte/ Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin und Bonn 2005.

Das Bild der Menschenrechte. Hrsg. v. W. Kälin/ L. Müller, J. Wyttenbach, Lars Müller Publishers, Baden/Schweiz, o.J.

International Human Rights in Context. Law, Politics, Morals. Ed. by H.J. Steiner and Ph. Alston, Oxford University Press 1996.

MenschenRechtsMagazin. Universität Potsdam, MenschenRechtsZentrum, ISSN 1434-2828.

Abou, S., 1984, Menschenrechte und Kulturen. Aus d. Franz. v. A. Franke und W. Schmale. Mit einem Vorw. v. W. Schmale, Bochum.

Alexy, R., ³1996 [1985], Theorie der Grundrechte, Baden-Baden.

Alexy, R., 1999, Grundrechte. In: H.J. Sandkühler (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.

Bayertz, K., 1999, Menschenwürde. In: H.J. Sandkühler (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg 1999.

Bielefeld, H., 1998, Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt.

Brandt, J./ H. Hattenhauer (Hg.), Der europäische Rechtsstaat. 200 Zeugnisse seiner Geschichte, Heidelberg.

Cassese, A., 1994 [1990], Human Rights in a Changing World, Cambridge.

Denninger, E., 1994, Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den N-Menschenrechtsverträgen. Dt. Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005.

Fornet-Betancourt, R. /H.J. Sandkühler (Hg.), Begründungen und Wirkungen von Menschenrechten im Kontext der Globalisierung, Frankfurt a. M./London.

Frankenberg, G., 1988, Menschenrechte im Nationalstaat. Das Beispiel: Schutz vor politischer Verfolgung. In: U. Krug/ M. Kriele (Hg.), Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart.

Göller, Th. (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte. Methodologie. Geschichte. Kultureller Kontext, Göttingen 1999.

Habermas, J., ⁴1994 [1992], Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M.

- Heidelmeyer, W. (Hg.), ³1982, Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, Paderborn/ München/ Wien/ Zürich.
- Henrich, D., 1990, Über einige Voraussetzungen der Verstehbarkeit von Rechten der Menschen. In: Ethik zum nuklearen Frieden, Frankfurt/M.
- Hoffmann, J. (Hg.), 1991, Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen, Frankfurt/M.
- Hoffmann, J. (Hg.), 1994, Universale Menschenrechte im Widerspruch der Kulturen, Frankfurt/M.
- Hoffmann, J. (Hg.), 1995, Die Vernunft in den Kulturen – Das Menschenrecht auf kultureigene Entwicklung, Bd. 3 der Symposien, Frankfurt/M.
- Meyer, Th., 2002, Identitätspolitik. Vom Missbrauch kultureller Unterschiede, Frankfurt/M.
- Ridder, H., 1975, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen.
- Sandkühler, H.J., 1996, Das Recht und die pluralistische Demokratie. Naturrecht, Rechtspositivismus, Menschenrechte. In: Das Selbst und das Fremde – Der Streit der Kulturen. Hg. v. H.J. Sandkühler und R.A. Mall, Hamburg.
- Sandkühler, H.J., 1999, Menschenrechte. In: ders. (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.
- Sandkühler, H.J., 1999, Pluralismus, in: ders. (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 2, Hamburg.
- Welsch, W., 1997, Transkulturalität. In: Texte zur Wirtschaft. Internetversion: www.tzw.biz/www/home/article.php?p_id=409.